

METADATEN

Pflege

Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste)

EVAS: **22411**

Berichtsjahr: **2025**

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
**Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen
(Pflege- und Betreuungsdienste)**
EVAS: 22411
Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **April 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2026



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste)

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Statistik über ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) wird als Bestandserhebung zweijährlich seit 1999 zum Stichtag 15. Dezember durchgeführt.

Auskunftspflichtig sind die Träger der Pflege- und Betreuungsdienste.

Rechtsgrundlage bildet die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2282), in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), sowie dem Bundesstatistikgesetz (BstatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.Gesetze-im-Internet.de/>.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 6 Abs. 1 PflegeStatV in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, durch das Statistische Bundesamt und durch die statistischen Ämter der Länder in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, zulässig. Dies gilt jedoch nur, wenn die Tabellen nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Pflegestatistik werden Daten über die Pflegeeinrichtungen, deren Personal und die zu betreuenden Pflegebedürftigen sowie Grunddaten über die Empfänger von Pflegegeld einschließlich der Empfänger von Kombinationsleistungen erfasst.

Für die gesamte Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI von Bedeutung.

Mit der Erhebung soll eine umfassende und zuverlässige statistische Datenbasis zur Verfügung gestellt werden, um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können.

Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Pflegeversicherungsgesetzes benötigt.

Erhebungsmethodik

Die Befragung der Pflegeeinrichtungen erfolgt als online-upload.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Pflegedienste

Pflegedienste im Sinne des § 109 Sozialgesetzbuch XI sind alle ambulanten Pflegeeinrichtungen

- die selbständig wirtschaften,
- die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen,
- die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen und/oder Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Betreuungsdienste

Ambulante Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Sie erbringen keine körperbezogene Pflege.

Pflegeeinrichtungen

Pflegeeinrichtungen können

- ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Pflege nach dem SGB XI leisten (eingliedrige Pflegeeinrichtungen) oder
- sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Pflege nach dem SGB XI leisten (mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen),
- nichtgemischte Einrichtungen erbringen nur aufgrund SGB XI die Leistungen,
- Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, z. B. nach SGB V, aber auch betreutes Wohnen, Altenheim.

Pflegebedürftige

Pflegebedürftige im Sinne des Gesetzes sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung voraussichtlich für mindestens sechs Monate der Hilfe bedürfen.

In die Erhebung werden nur die Personen einbezogen, die Pflegesachleistungen (oder häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach SGB XI erhalten und mit denen am 15.12. ein Pflegevertrag (§ 120 SGB XI) hierüber besteht. Sofern der Pflegedienst (noch) keine förmlichen Verträge mit den Pflegebedürftigen abgeschlossen hat, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflegesätze. Dies gilt auch für die Verhinderungspflege. Ausschlaggebend ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegegraden 1 bis 5. Erfasst werden auch Personen mit dem Pflegegrad 1, die Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI erhalten (Leistungen bzw. Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI).

Pflegegrad

Pflegegrad 1	- geringe Pflegebedürftigkeit
Pflegegrad 2	- erhebliche Pflegebedürftigkeit
Pflegegrad 3	- schwere Pflegebedürftigkeit
Pflegegrad 4	- schwerste Pflegebedürftigkeit
Pflegegrad 5	- schwerste Pflegebedürftigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige, die in dem Haushalt, in den sie aufgenommen sind, gepflegt werden, erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht, die entweder von der Pflegekasse oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, angestellt sind.

Pflegegeld

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt.

Kombinationsleistungen

Nimmt der Pflegebedürftige die ihm zustehende Sachleistung (häusliche Pflegehilfe) nur teilweise in Anspruch, erhält er daneben ein anteiliges Pflegegeld.

Statistik über Pflegeeinrichtungen

ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) und
stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime)



2017

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 27/01/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Zugelassene Pflegeeinrichtungen.
- *Erhebungseinheiten*: Pflegedienste und Pflegeheime, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI haben (zugelassene Einrichtungen).
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Stichtagserhebung zum 15. Dezember.
- *Periodizität*: Zweijährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit § 109 Absatz 1 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) sowie Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Im Rahmen der Statistik finden umfangreiche inhaltliche und formale Prüfungen statt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Daten über Pflegeeinrichtungen, deren personelle Ausstattung sowie über die betreuten Pflegebedürftigen. Die Definitionen beruhen auf dem SGB XI.
- *Nutzerbedarf*: Entscheidungsgrundlage für Planungen zur pflegerischen Versorgungsstruktur entsprechend § 9 des SGB XI sowie zur Evaluierung und Weiterentwicklung des SGB XI.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Hauptnutzer (vor allem Ministerien) lassen sich auf nationaler Ebene durch Mitwirkungen bei Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung mit Auskunftspflicht.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Angaben werden mittels Online-Meldevorgang IDEV durch die Statistischen Ämter der Länder erhoben. Die Erhebung wird dezentral durchgeführt. Der Berichtsweg ist Auskunftgebende/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt.
- *Datenaufbereitung*: Die Statistischen Ämter der Länder plausibilisieren die Meldungen der Pflegeeinrichtungen mit Hilfe einer zentralen Fachanwendung und bereiten die Daten bis auf Landesebene auf. Die Tabellierung der Landesergebnisse wie auch der Bundesergebnisse erfolgt mittels zentraler Programme.
- *Beantwortungsaufwand*: Der Beantwortungsaufwand wird per Stichprobe ermittelt und im Rahmen der Datenbank WebSKM veröffentlicht (zuletzt 2012, Zeitaufwand von durchschnittlich 106 Minuten je Einrichtung.).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität. Die wenigen Antwortausfälle werden weitestgehend durch Schätzungen ersetzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Erhebungsstichtag für die Erhebung über Pflegeeinrichtungen ist der 15. Dezember. Erste Ergebnisse werden circa 12 Monate später veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Termine wurden bisher eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Für die Statistiken der Jahre 1999 bis einschließlich 2007 ist die zeitliche Vergleichbarkeit gut gegeben. Bei den Erhebungsjahren ab 2009 sind Änderungen insbesondere aufgrund von rechtlichen Anpassungen der Pflegeversicherung zu beachten.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Aus der Statistik über die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und der Pflegegeldstatistik wird eine Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ermittelt.
- *Input für andere Statistiken*: Daten zum Personal in den Pflegeeinrichtungen werden auch für die Gesundheitspersonalrechnung verwendet. Zudem fließen die Ergebnisse auch in die Gesundheitsausgabenrechnung und in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

- *Verbreitungswege:* Internet, Pressemitteilungen, Tabellenbände, Jahrbuch, Datenbanken.

Seite 10

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Entfällt.

Seite 12

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben (zugelassene Pflegeeinrichtungen) oder die Bestandsschutz nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI aufweisen und danach als zugelassen gelten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (gemäß § 1 Absatz 2 PflegeStatV).

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, Bundesländer, Landkreise und kreisfreie Städte (für ausgewählte Merkmale in der Regionaldatenbank). Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Daten über die Pflegeeinrichtungen bis auf Ebene der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung über die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt zum Stichtag 15. Dezember.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1999 findet die Erhebung alle zwei Jahre statt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung - sowie mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Angaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. Innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird die primäre und sekundäre Geheimhaltung mit Blick auf Einzeldaten sowie die Unterdrückung von Werten durch Sperren angewendet.

Geheim gehalten werden dabei Angaben in Tabellen oder anderen Darstellungen, die direkt einzelnen Pflegeeinrichtungen zugeordnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Damit geheim zu haltende Werte von Pflegeheimen oder Pflegediensten nicht durch Summen- oder Differenzbildung ermittelt werden können, müssen weitere Angaben unterdrückt werden (sekundäre Geheimhaltung). Die im Rahmen der Geheimhaltung festgestellten Angaben werden

gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht. Aus Geheimhaltungsgründen gesperrte Angaben werden in Veröffentlichungen durch einen Punkt ersetzt.

Maschinelle Geheimhaltungsverfahren werden zurzeit nicht eingesetzt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung (wie z. B. im Qualitätshandbuch der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder dargelegt) ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Grundsätzlich sichern umfangreiche Prüfungen der erhobenen Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse. Soweit möglich erfolgen diese Prüfungen bereits im Online-Meldeverfahren IDEV, weitergehende Prüfungen laufen nach Dateneingang maschinell in der zentralen Fachanwendung für die Pflegestatistik insbesondere in den Statistischen Landesämtern.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik über die Pflegeeinrichtungen finden in den Statistischen Landesämtern umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität. Die Statistik erreicht insgesamt ihre Ziele (siehe auch 4-7). Der Bearbeitungszeitraum ist innerhalb der vorhandenen Rahmenbedingungen erforderlich, um die angestrebte Datenqualität zu erreichen. Die Einschränkungen bei der zeitlichen Vergleichbarkeit sind insbesondere Folge von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. von Gesetzesreformen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhoben werden Daten über die Pflegeeinrichtungen, deren Personal sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die statistikspezifischen Schlüssel sind dem Erhebungsbogen entnehmbar (siehe Anlage).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen und Abgrenzungen der Statistik beruhen auf dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI). Die Rechtsgrundlage für die Statistik ist § 109 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit der Pflegestatistikverordnung.

Pflegebedürftige

Erfasst werden Personen, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten. Generelle Voraussetzung für die Erfassung als Pflegebedürftige oder Pflegebedürftiger ist die Entscheidung der Pflegekasse beziehungsweise des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5.

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen (§ 14 Abs. 1 SGB XI).

Im Sinne dieser Legaldefinition wurden die in den Jahren 2013 und 2015 erfassten Personen ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nicht zu den Pflegebedürftigen gerechnet.

... in Heimen versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die vollstationäre (Dauer-/Kurzzeitpflege) oder teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) durch die nach SGB XI zugelassenen Pflegeheime erhalten. Zu unterscheiden ist bei den Abgrenzungen generell, ob Pflegebedürftige betrachtet werden, die vollstationäre Pflege erhalten, oder die gesamte stationäre Pflege (einschliesslich teilstationärer) betrachtet wird.

Im stationären Bereich werden auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einbezogen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten, für die jedoch noch **keine Zuordnung** zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung eines

Pflegegrades oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit zu berücksichtigen.

Bei der **teilstationären Pflege** werden die versorgten Pflegebedürftigen erfasst, mit denen am 15.12. ein Vertrag besteht.

Nicht erfasst werden im vollstationären Bereich die Empfängerinnen und Empfänger von Pflegeleistungen der Hilfe für behinderte Menschen nach § 43a SGB XI.

... zusammen mit/durch ambulante Pflegedienste versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen erfasst, die von einem nach SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienst Pflegesachleistungen (einschl. Kombinationsleistungen oder häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) erhalten. In der Regel erfolgt hierbei auch zusätzliche Pflege durch Angehörige.

... allein durch Angehörige versorgt

Hier werden die Pflegebedürftigen zugeordnet, die Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 Abs. 1 SGB XI erhalten. (Nicht berücksichtigt werden hier Pflegebedürftige, denen bei Bezug von Kurzzeit- beziehungsweise Verhinderungspflege zusätzlich parallel hälftiges Pflegegeld nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB XI gewährt wird.)

Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz

Hier wurde 2013 und 2015 erfasst, ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI festgestellt wurde. Sie lag vor, wenn aufgrund von demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen Menschen in ihrer Alltagskompetenz auf Dauer erheblich eingeschränkt waren (Rechtsstand der damaligen Erhebungen).

Personal

Zum Personalbestand einer Pflegeeinrichtung gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zur Pflegeeinrichtung stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen.

Personal (geschätzte Vollzeitäquivalente)

Hier erfolgt eine Umrechnung der Arbeitszeiten des Personals in Vollzeitstellen. Im Rahmen der Pflegestatistik ist nur eine Schätzung der Vollzeitäquivalente möglich, da in der Statistik nicht die exakten Arbeitszeiten des Personals laut Arbeitsvertrag, sondern meist Zeitspannen erhoben werden. Auch wird der Arbeitsanteil nach dem SGB XI nicht in die Schätzungen einbezogen. Die Schätzung soll einen ergänzenden Einblick in die Personalstrukturen bieten.

Folgende Faktoren werden dabei genutzt: Vollzeitbeschäftigt (Faktor 1), Teilzeitbeschäftigt über 50 % (Faktor 0,75), Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (Faktor 0,45), geringfügig beschäftigt (0,25), Auszubildende oder Auszubildender, (Um-)Schülerin oder (Um-)Schüler (0,5), HelferIn oder Helfer im freiwilligen sozialen Jahr (1), HelferIn oder Helfer im Bundesfreiwilligendienst (1), Praktikantin oder Praktikant außerhalb einer Ausbildung (0,5). Vollzeitäquivalente werden dabei seit der Pflegestatistik 2003 ausgewiesen.

"eingestreuete" Kurzzeitpflege

Plätze (Betten) in der vollstationären Dauerpflege, die kurzfristig flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik bietet den Ländern und Kreisen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für ihre Planungen zur pflegerischen Versorgungsstruktur entsprechend § 9 des SGB XI. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Dabei werden ergänzend, um ein statistisches Gesamtbild über die häusliche Nachfrage nach Pflegeleistungen zu erhalten, auch die Daten der Statistik der Pflegegeldempfänger/-innen herangezogen.

Außerdem dienen die Daten Bund und Ländern für die Weiterentwicklung des SGB XI. Auch andere Interessenten wie z. B. die Pflegekassen oder die Träger von Pflegeeinrichtungen können aus der Statistik wertvolle Informationen über den Stand der pflegerischen Versorgung gewinnen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien (z. B. Bundesministerium für Gesundheit) gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

Die rund 29.000 Pflegeeinrichtungen melden mittels Online-Meldeverfahren IDEV an die Statistischen Ämter der Länder (Primärerhebung). In begründeten Ausnahmefällen kommt ein Papier-Fragebogen zum Einsatz. Es besteht Auskunftspflicht für die Träger der Einrichtungen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftgebende an die Statistischen Ämter der Länder und dann an das Statistische Bundesamt. Die Angaben werden von allen Auskunftgebenden im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens (IDEV) an die Statistischen Ämter der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt. Auskunftspflichtig sind die Träger der Pflegeeinrichtungen (gemäß § 5 Absatz 2 PflegeStatV).

Die Gestaltung der Fragebogen und der IDEV-Formulare erfolgen nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und werden mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Die Fragebogen des Berichtsjahres 2017 einschließlich der Erläuterungen sind als Anlage beigefügt.

Vor der ersten Erhebung im Jahr 1999 wurde ein Pretest mit dem grundlegenden Papierbogen durchgeführt. Inhaltliche Detailänderungen der letzten Jahre wurden soweit zeitlich umsetzbar auch in einigen Berichtsstellen vorab hinsichtlich Verständnis und Umsetzbarkeit getestet.

Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d. h. das Statistische Bundesamt entwickelt gemeinsam mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept sowie die Vorgaben für Erhebungs- und Aufbereitungswerkzeuge.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Statistischen Ämter der Länder führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch.

Die Statistischen Ämter der Länder bereiten die erhobenen und plausibilisierten Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den aggregierten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Die Tabellierung erfolgt auf Basis eines abgestimmten Tabellenprogramms mit zentral entwickelten Programmen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Da sich die erhobenen Angaben auf einen gesetzlich vorgegebenen Stichtag beziehen, werden keine Bereinigungsverfahren angewandt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Beantwortungsaufwand wird per Stichprobe ermittelt und im Rahmen der Datenbank WebSKM veröffentlicht (zuletzt 2012, Zeitaufwand von durchschnittlich 106 Minuten je Einrichtung.).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Im Rahmen der Statistik über die Pflegeeinrichtungen finden in den Statistischen Landesämtern umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnitts- oder Vorerhebungswerten geschätzt.

Antwortausfälle treten nur in geringer Zahl auf - somit entstehen auch hierdurch keine nennenswerten Qualitätseinbußen. Die Ausfälle werden auch hier weitestgehend durch Schätzungen ersetzt.

Lediglich bei dem speziellen Merkmal zum Personal "Arbeitsanteil für den Pflegedienst (bzw. das Pflegeheim) nach SGB XI" wird - insbesondere im stationären Bereich - geringere Datenqualität erwartet. Die so gewonnenen Daten sollen hauptsächlich einer groben Orientierung dienen.

Bei vollstationär versorgten Personen wurde 2017 der Wohnort vor dem Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung erstmals erhoben. Diese Angaben lagen nicht in allen Fällen in den Heimen vor. Dieser Wohnort konnte daher in circa 5% der Fälle nicht ausgewiesen werden (Hiervon betroffen sind nur die Zusatztabelle zum genannten Merkmal.).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da die Statistik über Pflegeeinrichtungen eine Vollerhebung ist, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Die Erhebungseinheiten für die Pflegestatistik werden in einer Anschriftendatei geführt und regelmäßig aktualisiert. Als Erhebungseinheiten sind alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen definiert. Die Pflegekassen stellen den Statistischen Ämtern der Länder die Adressen aller zugelassenen Pflegeeinrichtungen bereit. Ohne Zulassung können Einrichtungen keine Pflegeleistungen mit den Pflegekassen abrechnen, so dass es keine relevante Untererfassung in der Erfassungsgrundlage gibt. Durch die Pflege der Anschriftendatei im Vorfeld der Erhebung und die regelmäßigen Erfahrungen bzw. Rückmeldungen aus der Erhebung werden "Karteileichen" (nicht mehr existente Einrichtungen) zuverlässig erkannt und herausgenommen. Insgesamt wird durch diese Arbeiten eine zutreffende Erhebungsgrundgesamtheit mit hoher Qualität erreicht.
- Umgang mit fehlenden Einheiten (Unit-Non-Response): Die Vollzähligkeitskontrolle und das Mahnwesen laufen individuell in den Ländern ab. In der Erhebung befindliche Einheiten, die falsch zugeordnet sind, nicht melden wollen oder nicht melden können, werden in unechte Antwortausfälle bzw. echte Antwortausfälle unterteilt. Erhebungseinheiten, die auf Grund der Rückmeldung nicht zur Grundgesamtheit gehören (z. B. erloschene Einheiten), werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Diese zählen dann nicht mehr zur Erhebung. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei echten Antwortausfällen um Erhebungseinheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Da diese Einrichtungen zur Grundgesamtheit der Pflegestatistik zählen, werden diese Antwortausfälle angemessen eingeschätzt. Die Schätzung erfolgt individuell auf Vorerhebungswerten oder Ergebnissen bzw. der Entwicklung vergleichbarer Einrichtungen in einer Region. Aufgrund der Auskunftspflicht und der Durchführung von Mahnverfahren sind bisher nur geringe Ausfälle zu verzeichnen.
- Umgang mit fehlenden Werten (Item-Non-Response): Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten zurück gefragt. In Ausnahmefällen soll zur Vervollständigung der Daten sorgfältig geschätzt werden. Eine generelle Softwarelösung für eine automatische Imputation gibt es zur Zeit nicht bzw. sie ist aufgrund der hohen Vollständigkeit der Daten im Rahmen des Online-Meldeverfahrens nicht erforderlich.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über Pflegeeinrichtungen werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt und veröffentlicht. Die veröffentlichten Daten sind endgültig, daher ist eine Revision nicht relevant.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Der Stichtag der Erhebung ist der 15. Dezember in ungeraden Kalenderjahren. Die endgültigen Bundesergebnisse werden planmäßig 12 Monate später veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine wurden bisher eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Beim Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1999 bis 2007 nur kleinere Änderungen ergeben. Für die Statistiken der Jahre 1999 bis einschließlich 2007 ist daher die zeitliche Vergleichbarkeit gut gegeben.

Seit der Erhebung zum 15.12.2009 werden bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen (siehe auch 7.1) die teilstationär Versorgten nicht mehr einbezogen. Diese erhalten - vor allem seit der Reform der Pflegeversicherung im Sommer 2008 - in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und werden somit bereits dort als Leistungsempfänger gezählt. Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, werden deshalb die Empfänger/-innen teilstationärer Pflege nur nachrichtlich ausgewiesen (Eine Ausnahme sind ab 2017 die teilstationär versorgten Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1. Diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt.). Die zeitliche Vergleichbarkeit der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ab 2009

mit den vorherigen Erhebungen ist durch diese Veränderung etwas eingeschränkt. Der Dämpfungseffekt für die Veränderungsrate wird bundesweit auf einen Prozentpunkt geschätzt.

Eine Übersicht über weitere Neuerungen der Statistik im Zuge der Reformen der Pflegeversicherung im Sommer 2008 (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) sind dem Bericht zur Pflegestatistik 2009 entnehmbar.

Vergleiche mit Statistiken des BMG über die durchschnittlich im Jahr erfassten Leistungstage in der sozialen Pflegeversicherung deuten darauf hin, dass der Anstieg 2011 gegenüber 2009 im bundesweiten Mittel für die reinen Pflegegeldempfänger/-innen um bis zu 9 Prozentpunkte überzeichnet sein kann. Somit wäre der Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt um bis zu 4 Prozentpunkte zu hoch. Eine regionalisierte Beschreibung des zu Grunde liegenden Effekts ist dabei nicht möglich. Diese Thematik ist auch im Bericht zur Pflegestatistik 2011 kurz dargestellt.

Zum Berichtsjahr 2013 wurden Personen ohne Pflegestufe mit festgestellter erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI zusätzlich erfasst. Diese wurden nur nachrichtlich ausgewiesen, damit die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen und deren Untergliederungen mit den Vorjahren vergleichbar ist. Eine Erfassung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz erfolgte aufgrund der Änderungen des Leistungsrechts nur bis 2015.

In 2013 wurde auch der Merkmalsumfang zum Thema Ausbildung erweitert. Seitdem wird zudem das Geburtsjahr der Beschäftigten erfasst. Eine ausführlichere Darstellung der Änderungen bietet wiederum der zugehörige Bericht. Ursächlich für die Änderungen waren das Pflegeneuausrichtungsgesetz und Änderungen der Pflegestatistikverordnung.

In der Pflegestatistik 2017 erfolgten Änderungen im Zuge der Reformen der Pflegeversicherung durch das zweite Pflegestärkungsgesetz und der Anpassungen der Pflegestatistikverordnung. Ziel war es vor allem, die Erhebung an den geänderten Pflegebedürftigkeitsbegriff anzupassen.

Bei den Pflegebedürftigen:

- Der Begriff der Pflegestufen (I-III) wird in Folge der Gesetzesänderungen durch Pflegegrade (1 bis 5) ersetzt.
- Aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erfolgt keine Erfassung mehr der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz bzw. der Personen ohne Pflegestufe aber mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.
- Neu erfasst wird - nach den gesetzlichen Vorgaben - bei vollstationär versorgten Personen der Wohnort vor dem Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Anzugeben ist die Postleitzahl. Die Information soll die regionale Planung der Pflegeinfrastruktur unterstützen.

Erfassung des Pflegegrades 1 in der Erhebung 2017:

Entsprechend des gesetzlichen Rahmens sollten in der Pflegegeldstatistik ab 2017 auch Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 erfasst werden, die zum Stichtag keine Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Pflegeheime bzw. ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten. Die Durchführung der Erhebung 2017 hat jedoch gezeigt, dass diese Angaben von den Pflegekassen nicht so systematisch verbucht wurden, um sie für die Pflegestatistik nutzen zu können. Es liegen daher im Rahmen der Pflegestatistik 2017 für diese beiden Teilgruppen keine verwertbaren Daten vor (Diese Teilgruppen erhalten aufgrund des im Pflegegrad 1 systematisch abweichenden Leistungsrechts (siehe auch §28a SGB XI) zudem kein Pflegegeld.). Diese Daten gehen entsprechend nicht in die Auswertungen ein. Es wird versucht bei zukünftigen Erhebungen die Datenlage in diesem Bereich zu verbessern.

Die Pflegestatistik weist für die Erhebung 2017 einen deutlichen Anstieg bei den Pflegebedürftigen insgesamt aus. Da die beiden dargestellten Teilgruppen in der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen nicht berücksichtigt werden, wird der Anstieg etwas unterschätzt. Diese beiden Gruppen können zusammen - grob geschätzt - circa 100.000 Pflegebedürftige umfassen. Eine Regionalisierung des Effektes ist nicht möglich.

Beim Personal:

- Beim überwiegenden Tätigkeitsbereich werden stationär die Begriffe "körperbezogene Pflege" und "Betreuung" neu eingeführt - gestrichen wurden dafür die thematisch verwandten Begriffe "Pflege und Betreuung" und "soziale Betreuung". Ambulant ersetzen beim überwiegenden Tätigkeitsbereich die Begriffe "körperbezogene Pflege", "Betreuung (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI)" und "Hilfen bei der Haushaltsführung" die thematisch verwandten Begriffe "Grundpflege", "häusliche Betreuung" sowie "hauswirtschaftliche Versorgung".

Zudem wurde sowohl für das Personal als auch für die Pflegebedürftigen erstmals das Geschlecht von Personen erfasst, das nach dem damaligen Personenstandsgesetz (§22 Absatz 3) weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann (unter "ohne Angabe (nach dem Personenstandsgesetz)"). In den Ergebnistabellen wird aufgrund der geringen Fallzahlen (nach Angaben der Pflegeeinrichtungen rund 300 Pflegebedürftige und 100 Beschäftigte bundesweit) diese Gruppe jedoch nicht getrennt ausgewiesen. Sie werden bei "weiblich" zugeschlagen.

Bei den Pflegeheimen werden in der Vergütung die Pflegegrade (1 bis 5) ebenfalls berücksichtigt und ersetzen die Pflegeklassen. Seit dem 1. Januar 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung allerdings ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5. Das heißt, Pflegebedürftige im Pflegegrad 5 zahlen für die Pflege genauso viel zu wie Betroffene im Pflegegrad 2. Der Eigenanteil unterscheidet sich nur noch von Einrichtung zu

Einrichtung. Die Pflegestatistik ist jedoch grundsätzlich weiter auf die Erfassung der unterschiedlichen Pflegesätze - jetzt nach Pflegegraden - ausgerichtet.

Diese Änderungen und Effekte sind bei Zeitreihenanalysen zu beachten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Aus der Statistik über die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und der Pflegegeldstatistik wird eine Gesamtzahl der Pflegebedürftigen in Deutschland ermittelt. In Bezug auf die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen aus der Pflegeversicherung sind einige methodische Besonderheiten zu beachten (zur zeitlichen Vergleichbarkeit siehe 6.2).

Zahl der Pflegebedürftigen - Unterschiede zu den Ergebnissen der sozialen und privaten Pflegeversicherung:

Über die Anzahl der Pflegebedürftigen nach dem SGB XI liegen neben den Daten der amtlichen Pflegestatistik auch Daten der sozialen Pflegeversicherung (SPV) sowie der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) vor. Nimmt man die Stichtagsdaten zum Jahresende 2017 der SPV und der PPV, so weisen sie zusammen rund 3,5 Millionen Pflegebedürftige aus. Die Anzahl der Pflegebedürftigen in der Pflegestatistik 2017 beträgt 3,4 Millionen.

Die grundsätzlichen methodischen Unterschiede der Statistiken wurden in früheren Berichten zur Pflegestatistik beschrieben. Ausführlicher zuletzt in dem Bericht "Pflegestatistik 2009: Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung - Deutschlandergebnisse".

In der Pflegestatistik 2017 können - wie erwähnt - die Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 nicht erfasst werden, die zum Stichtag keine Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder Pflegeheime bzw. ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten. Im Material der SPV sind diese Pflegebedürftigen jedoch angelegt bzw. grundsätzlich enthalten. Diese Gruppe kann - grob geschätzt - circa 100.000 Pflegebedürftige umfassen.

Die Statistiken sind mit unterschiedlichen Zielsetzungen und auch mit unterschiedlichen Berichtswegen konzipiert. Die Pflegestatistik der Statistischen Ämter dient insbesondere dazu, die Situation in den Heimen und Diensten - auch auf regionaler Ebene - zu beschreiben. Die unterschiedlichen Ziele und Berichtswege führen im Detail zu unterschiedlichen Niveauangaben in den Statistiken. Bei Analysen empfiehlt es sich natürlich, die Statistiken jeweils getrennt zu betrachten.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Inkonsistenzen sind nicht gegeben, die Erhebungen über die Pflegeeinrichtungen sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten zum Personal in den Pflegeeinrichtungen werden als Basis für die Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes verwendet. Die Ergebnisse werden auch für Schätzungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die erste Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt üblicherweise im Rahmen einer Pressemitteilung zu den Pflegestatistiken.

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse & Service, Presse".

"3,4 Millionen Pflegebedürftige zum Jahresende 2017". Wiesbaden, 18. Dezember 2018.

Veröffentlichungen

Ergebnisse zur Pflegestatistik stehen im Internetangebot unter den unten aufgeführten Pfaden kostenfrei zur Verfügung. Zudem können wir weitere **Standardtabellen** auf Bundesebene kostenlos zur Verfügung stellen. Ergebnisse in tiefer regionaler Gliederung (z. B. Kreise und Regierungsbezirke) bietet das jeweilige Statistische Landesamt:

· Tabellen mit Eckdaten und Grafiken:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege>

· Berichte über die Pflegestatistiken (1999 bis 2017):

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschlandergebnisse.html>

· Gemeinsame Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes mit **Kreisergebnissen** für die Erhebungen 2003, 2005, 2007, 2009 und 2011:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publicationen/Downloads-Pflege/pflege-kreisvergleich>

Kontaktinformation:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Gesundheit/Soziales (H 106)

53029 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 99 / 643 81 21

Fax: +49 (0) 228 99 / 643 89 94

E-Mail: pflege@destatis.de

Online-Datenbank

- <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

GENESIS-Online ist die Haupt-Datenbank des Statistischen Bundesamtes. Sie enthält ein breites Themenspektrum fachlich tief gegliederter Ergebnisse der amtlichen Statistik. Zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten (z. B. das Zusammenstellen und Speichern individueller Tabellen) stehen registrierten Kunden kostenfrei zur Verfügung: Mit dem [GENESIS-Webservice](#) bieten wir Ihnen eine API-Programmierschnittstelle zur automatisierten Verarbeitung unserer Datenbankinhalte. Hier sind Angaben auf Bundesebene der Pflegestatistik zu finden.

- <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online>

Die Regionaldatenbank Deutschland wird gemeinsam von Bund und Ländern betrieben. Sie enthält regional tief gegliederte Jahresergebnisse der amtlichen Statistik. Die regionale Gliederung reicht bis zu den Gemeinden. Sie enthält Informationen zu einigen zentralen Merkmalen der Pflegestatistik bis auf Kreisebene.

- <http://www.gbebund.de>

Die Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE) informiert über die gesundheitliche Lage und die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in Deutschland. Sie wird betrieben vom Robert Koch-Institut und dem Statistischen Bundesamt. Hier sind ausführlichere Angaben der Pflegestatistik zum Teil bis auf Länderebene vorhanden.

Zugang zu Mikrodaten

Das Forschungsdatenzentrum ermöglicht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern den Zugang zu amtlichen Mikrodaten, auch aus der Pflegestatistik. Dies geschieht einerseits über den Abruf standardisierter Scientific Use Files und andererseits mittels Gastwissenschaftlerarbeitsplätzen an den Standorten Wiesbaden, Bonn, Berlin und Frankfurt am Main. Außerdem stellt das Forschungsdatenzentrum Public Use Files und Campus Files zur Verfügung. Die Nutzung mittels Ferndatenzugriff ist ebenfalls möglich.

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de>

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2017) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

Die grundsätzliche Methodik wurde beschrieben in: Pfaff, Heiko (2000): Einführung der Pflegestatistik, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 7, Seite 516 - 519.

Mit der Methodik von Vorausberechnungen basierend auf den Statistiken setzen sich unter anderem folgende Veröffentlichungen auseinander:

Afentakis, Anja/ Pfaff, Heiko/ Maier, Tobias (2012): „Projektionen des Personalbedarfs und –angebots in Pflegeberufen: Daten und Ziele“ in: Sozialer Fortschritt, Bd. 61, Heft 2-3: S. 49–52.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2010): „Demografischer Wandel in Deutschland, Heft 2, Auswirkungen auf Krankenhausbehandlungen und Pflegebedürftige im Bund und in den Ländern“.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Terminankündigung erfolgt in der Vorwoche der Veröffentlichung in der Wochenvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung erfolgt 2-jährlich über die oben genannten Wege und Formate. Die Daten stehen allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zeitgleich zur Verfügung.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Pflegestatistik
PFA

 Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste
am 15.12.2025

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **13** in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Art des Trägers 1

 Sst 1-7 **1**
 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Freigemeinnütziger Träger

 Freie Wohlfahrtspflege
(einschließlich zugehörigem Spitzenverband)

*Bitte nur ein
Feld ankreuzen.*

- | | |
|--|----------------------------------|
| Deutscher Caritasverband
oder sonstiger katholischer Träger | Sst 8 <input type="checkbox"/> 0 |
| Diakonisches Werk
oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger | <input type="checkbox"/> 1 |
| Arbeiterwohlfahrt
oder deren Mitgliedsorganisation | <input type="checkbox"/> 2 |
| Deutsches Rotes Kreuz
oder dessen Mitgliedsorganisation | <input type="checkbox"/> 3 |
| Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
oder dessen Mitgliedsorganisation | <input type="checkbox"/> 4 |
| Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
oder jüdische Kultusgemeinde | <input type="checkbox"/> 5 |
| Sonstiger gemeinnütziger Träger | <input type="checkbox"/> 6 |
| Privater Träger | <input type="checkbox"/> 7 |
| Öffentlicher Träger | |
| Kommunaler Träger | <input type="checkbox"/> 8 |
| Sonstiger öffentlicher Träger
(z.B. Land, höherer Kommunalverband) | <input type="checkbox"/> 9 |

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst 1-7
1

 Nummer der Pflegeeinrichtung SA

B Art des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes

Art der Zulassung	<i>Mehrfachnennungen möglich.</i>	Eigenständiger Dienst in Anbindung an:	<i>Mehrfachnennungen möglich.</i>
als ambulanter Pflegedienst	Sst 9 <input type="checkbox"/> 1	eine stationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim)	15 <input type="checkbox"/> 1
als ambulanter Betreuungsdienst	Sst 10 <input type="checkbox"/> 1	eine Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen)	16 <input type="checkbox"/> 1
Dienst (mit ausschließlich Leistungen nach SGB XI) ...	Sst 11 <input type="checkbox"/> 1	ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz ...	17 <input type="checkbox"/> 1
Dienst mit Leistungen nach SGB XI und weiteren ambulanten Leistungen:	<i>Mehrfachnennungen möglich.</i>	eine Einrichtung oder einen Dienst der Eingliederungshilfe (einschließlich Wohnheim für behinderte Menschen)	18 <input type="checkbox"/> 1
häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	12 <input type="checkbox"/> 1		
Hilfe zur Pflege nach SGB XII (früher BSHG)	13 <input type="checkbox"/> 1		
sonstige ambulante Hilfeleistungen (z. B. Mobiler Sozialer Dienst, familienentlastender Dienst, Mahlzeitendienst)	14 <input type="checkbox"/> 1		

C Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2025

Bitte für jede nach SGB XI beschäftigte Person (einschließlich tätiger Inhaberin/tätigem Inhaber) eine Zeile ausfüllen.

Bitte **kein Personal** melden, das **ausschließlich** Leistungen der nach **Landesrecht** anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringt (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Beachten Sie bitte die Angaben zu A, B und C im Schlüsselverzeichnis.

Folgebogen Nummer Sst 1-7 **2**

Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) 3				Geburtsjahr	Beschäftigungs- verhältnis 4	Vertraglich verein- barte Wochen- stunden 5	Arbeits- anteil für den ambu- lanten Dienst nach SGB XI 6	Überwiegender Tätigkeitsbereich für den ambulanten Dienst nach SGB XI 7					Berufs- abschluss (bei Auszu- bildenden und (Um-) Schüler/ -innen an- gestrepter) 8	Nur ausfüllen für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen 4					
	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Anga- be					Pflege- dienst- leitung	Körper- be- zogene Pflege (nur bei ambu- lanten Pflege- diensten)	Be- treuung (§36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI)	Hilfen bei Haus- halts- führung	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung		Sons- tiger Bereich	Ausbildungsjahr 9			Umschulung 10	
																1	2	3	Ja	Nein
Bitte eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen	Bitte zutreffende Ziffer aus Schlüssel A eintragen	Bitte eintragen	Bitte zutreffende Ziffer aus Schlüssel B eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen					Bitte zutreffende Ziffer aus Schlüssel C eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen			Bitte nur ein Feld ankreuzen		
8-11	12				13-16	17	24-26	18	19					20-21	22			23		

<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 0 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2

D Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2025 ¹¹

 Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen
 – nur SGB XI; keine Visiten nach § 37 Absatz 3 SGB XI.

 Folgebogen Nummer

 Sst 1–7 **3**

Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

 Keine Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 2 bis 5** melden, die von ihrem ambulanten Dienst

ausschließlich ambulante Entlastungsleistungen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI) erhalten.

Lfd. Nr.	Geschlecht (nach Geburtenregister) ³				Geburtsjahr	Grad der Pflegebedürftigkeit ¹²					Postleitzahl (Wohnort) ¹³
	Männlich	Weiblich	Divers	Ohne Angabe		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	
<i>Bitte eintragen</i>	<i>Bitte nur ein Feld ankreuzen</i>				<i>Bitte eintragen</i>	<i>Bitte nur ein Feld ankreuzen</i>					<i>Bitte eintragen</i>
8–11	12				13–16	17					18–22

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	7	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>	2	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>	4	<input type="checkbox"/>	5	<input type="text"/>

Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand

Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen zu **4**, **6** und **8**.

Schlüssel A

Ziffer	Beschäftigungsverhältnis 4
1	Vollzeitbeschäftigt
2	Teilzeitbeschäftigt, aber nicht geringfügig beschäftigt (556-Euro-Job)
4	Geringfügig beschäftigt (556-Euro-Job)
5	Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in
6	Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr
8	Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst
9	Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung

Schlüssel B

Ziffer	Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI 6
1	100 %
2	75 % bis unter 100 %
3	50 % bis unter 75 %
4	25 % bis unter 50 %
5	unter 25 %

Schlüssel C

Ziffer	Berufsabschluss bzw. bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsabschluss 8
01	staatlich anerkannter Altenpfleger/anerkannte Altenpflegerin
02	staatlich anerkannter Altenpflegehelfer/anerkannte Altenpflegehelferin (einschließlich Gesundheits- und Pflegeassistent/-in)
03	Krankenpfleger, Krankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)
04	Krankenpflegehelfer/-in
05	Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in)
21	Pflegefachfrau/-mann
06	Heilerziehungspfleger/-in; Heilerzieher/-in
07	Heilerziehungspflegehelfer/-in
08	Heilpädagoge, Heilpädagogin
09	Ergotherapeut/-in (Beschäftigungstherapeut/-in; Arbeitstherapeut/-in)
10	Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)
11	sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in)
12	sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss
13	Familienpfleger/-in mit staatlichem Abschluss
14	Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss
15	Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität
16	sonstiger pflegerischer Beruf (z. B. Schwesternhelfer/-in, einschließlich Betreuungsassistent/-in (zusätzliche Betreuungskraft))
17	Fachhauswirtschafter/-in für ältere Menschen
18	sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss
19	sonstiger Berufsabschluss
20	ohne Berufsabschluss

Hinweis

Signierziffer 1 zeigt an, dass ein Beschäftigter des Pflege-/Betreuungsdienstes ausschließlich dafür eingesetzt wird, ambulante Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) zu erbringen. Bei einem Einsatz in anderen Arbeitsbereichen (z. B. häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V, stationäre Pflege oder der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag) verbleibt hierfür nur ein Teil seiner Gesamtarbeitszeit, der gemäß den Signierziffern 2 bis 5 zu schätzen ist.

Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den Pflege-/Betreuungsdienst (nach SGB XI) anzugeben.

Hinweis zu den Ziffern 01, 03, 05

Bei „Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen“, werden diese angestrebten Abschlüsse seit 2023 in der Statistik nicht mehr ausgewiesen. Sie wurden durch die Ausbildung zum „21-Pflegefachfrau/-mann“ abgelöst.

Anmerkung: Für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen ist eine Auswahl dieser Abschlüsse in IDEV nicht mehr möglich.

Bei den anderen Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpfleger/Altenpflegerin“ weiterhin möglich.

Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2025

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf **alle ambulanten Pflegeeinrichtungen** (Pflege- und Betreuungsdienste) ...

... **die selbstständig wirtschaften**,

selbstständig wirtschaftend ist ein ambulanter Dienst, wenn er Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch, getrennt von den übrigen Leistungsangeboten versorgt.

... **die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI) versorgen**, Wohnung in diesem Sinne kann auch ein fremder Haushalt, ein Altersheim oder ein Altenwohnheim sein, in dem ambulant Pflegebedürftige nicht nur vorübergehend leben. Es ist dabei unerheblich, ob der Pflegebedürftige die Haushaltsführung eigenverantwortlich regeln kann oder nicht. Ebenso zählen dazu Heime für behinderte Menschen oder gleichwertige Einrichtungen.

Pflegeheime nach dem SGB XI können eine solche Wohnung jedoch nicht darstellen, da hier Pflegebedürftige nicht ambulant, sondern stationär behandelt werden.

... **die durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach § 73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten**.

Einzubeziehen sind auch zugelassene ambulante Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI. Für sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**eingliedrige Einrichtungen**) oder
- sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (**mehrgliedrige Einrichtungen**).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

Erläuterungen zum Fragebogen

Alle Angaben beziehen sich auf den Erhebungsstichtag 15.12. des Berichtsjahres.

1 Art des Trägers

Institution, welche die Einrichtung rechtlich vertritt.

– **Freigemeinnütziger Träger**

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z. B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an. Bitte beachten: Manche Organi-

- **Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig,**
- **Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V.**

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie Pflegekräfte, die aufgrund eines Vertrages mit einer Pflegekasse oder als angestellte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Pflegebedürftige versorgen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Ambulante Einrichtungen, die ausschließlich ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten oder zusätzlich auch weitere ambulante Leistungen anbieten, erhalten nur den vorliegenden Fragebogen „Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste“.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben den ambulanten Leistungen auch noch (teil-) stationäre Pflege nach dem SGB XI erbringen, **erhalten** neben dem Fragebogen „Pflege- und Betreuungsdienste“ einen **gesonderten** Fragebogen „**Pflegeheime**“. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur vollstationären Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§ 4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

sationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z. B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

– **Sonstiger gemeinnütziger Träger**

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist.

Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden.

Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§ 51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

– **Privater Träger**

Einrichtungen, die von privat-gewerblichen Trägern unterhalten werden.

– **Öffentlicher Träger**

Kommunaler Träger

Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden.

Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung.

Sonstige öffentliche Träger können z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

2 Art des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes

Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI.

Im Sinne des SGB XI sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI) versorgen (§ 71 Absatz 1 SGB XI). Ambulante Dienste, die sowohl als ambulanter Pflegedienst als auch als ambulanter Betreuungsdienst zugelassen sind, markieren bei „Art der Zulassung“ sowohl „als ambulanter Pflegedienst“ als auch „als ambulanter Betreuungsdienst“. Entscheidend ist dabei die Zulassung, nicht das Leistungsangebot.

Wenn ausschließlich ein Dienst nach dem SGB XI betrieben wird (eingliedrige Einrichtung), so muss lediglich bei Art des Dienstes „Dienst (mit ausschließlich Leistungen nach SGB XI)“ angekreuzt werden.

Bietet die Einrichtung neben den Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an (z. B. häusliche Krankenhilfe oder Haushaltshilfe nach dem SGB V, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder sonstige ambulante Hilfeleistungen wie einen Mobilen Sozialen Dienst oder einen Mahlzeitendienst), handelt es sich um eine **Mischeinrichtung**. In diesem Fall ist für **jede Art von SGB XI-fremder Leistung**, die Ihre Einrichtung erbringt, ein **Kreuz** zu machen. Jedoch muss **mindestens eine** der vier aufgeführten Pflege-/Betreuungsdiensten (Sst. 11–14) angekreuzt sein.

Falls der Dienst eigenständig an einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Wohneinrichtung, einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einem Hospiz, einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe angebunden ist, ist ebenfalls das jeweils Zutreffende anzukreuzen (Mehrfachnennungen sind möglich). Eine solche Anbindung eines Dienstes „an“ eine andere Einrichtung liegt vor, wenn sowohl ein organisatorischer Zusammenhang, z. B. gemeinsame Verwaltung, als auch räumliche Nähe gegeben sind.

Personalbestand am 15.12.

Zum **Personalbestand** eines Pflege-/Betreuungsdienstes gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Dienst stehen und **teilweise oder ausschließlich** Leistungen nach **SGB XI** erbringen.

Dazu zählen z. B. auch

- Erkrankte (außer langfristig Erkrankte mit Krankengeldbezug), Urlauber/Urlauberinnen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, Frauen während der besonderen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (soweit sie nicht durch Aushilfskräfte zeitweise ersetzt werden) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist sowie
- Saison- und Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter/Kurzarbeiterinnen.

Nicht zu erfassen sind

- Personal von Fremdfirmen, das in der oder für die Einrichtung (z. B. aufgrund von „Outsourcing“) arbeitet,
- Personen, die sich in Elternzeit (vollständige Freistellung) befinden,
- Personen, die ausschließlich in zentralen oder komplexeren Einrichtungen **außerhalb** der wirtschaftlich selbstständigen Einheit beschäftigt sind,
- Personen, die ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) und
- Personen, die Entschädigungen nach § 16d SGB II erhalten (sogenannte **1-Euro-Jobs**).

Es sind **nur Angaben über die Beschäftigten einzeln** aufzulisten, **die ganz oder teilweise Leistungen nach dem SGB XI für den zugelassenen Pflege-/Betreuungsdienst erbringen**. Insbesondere bei gemischten und mehrgliedrigen Einrichtungen ist es wichtig, dass nur die Beschäftigten aufgeführt werden, die auch für den Dienst arbeiten. Beschäftigte sind in der Liste dagegen nicht anzugeben, wenn sie ausschließlich für einen anderen Betriebsteil einer mehrgliedrigen oder gemischten Einrichtung arbeiten.

Bei Datenlieferungen für mehrere Pflegeeinrichtungen

ist das Personal auf die einzelnen Einrichtungen zu verteilen. Dabei bitte beachten: Personen, die in mehreren Einrichtungen übergreifend tätig sind, sollen der Einrichtung zugeordnet werden, bei der sie den **überwiegenden** Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Jede Person ist so in der Gesamtdatenlieferung zu mehreren Pflegeeinrichtungen nur einmal vorhanden.

3 Geschlecht

Unter „divers“ oder „ohne Angabe“ werden nach dem Personenstandsgesetz (§ 22 Absatz 3) im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

4 Beschäftigungsverhältnis

(Siehe Schlüssel A auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses zur Einrichtung ist nach Schlüssel A zu signieren. Es gelten folgende Definitionen:

Vollzeitbeschäftigt sind Personen, deren vertragliche Arbeitszeit der betriebsüblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte entspricht.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Dabei sind geringfügig Beschäftigte (556-Euro-Job (Regelungsstand 2025)) separat zu erfassen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 556 Euro nicht übersteigt.

Bitte beachten:

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind beim Beschäftigungsverhältnis nicht unter vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt zuzuordnen. Sie sind vielmehr separat als „Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in“ auszuwählen. Auch „Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr“ bzw. „im Bundesfreiwilligendienst“ sowie „Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung“ sind separat auszuwählen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen

Es werden **Auszubildende** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** erfasst, die zum 15.12. in dem ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst beschäftigt sind, die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum Dienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein, die in diesem Rahmen **umgeschult** werden.

Zu den Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen zählen **zum Beispiel**

- Schüler/Schülerinnen, bei denen die Einrichtung (bzw. deren Träger) nach Ausbildungsvertrag der Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist. Dies umfasst auch dual nach dem Pflegeberufgesetz Studierende (Pflegestudium) mit entsprechendem Vertrag,
- Auszubildende, die mit der Einrichtung ein durch Berufsausbildungsvertrag begründetes Berufsausbildungsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft geschlossen haben,
- auch Auszubildende des Verwaltungsbereichs, die einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung aufweisen.

Es werden somit auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst, die am 15.12. in der **Berufsschule bzw. Schule des Gesundheitswesens** ausgebildet werden oder einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung in einer anderen Einrichtung absolvieren und daher an diesem Tag nicht in der Einrichtung tätig sind (mit denen aber grundsätzlich zum 15.12. ein Vertragsverhältnis besteht).

Nicht erfasst werden hingegen Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die zum 15.12. mit einer anderen Einrichtung (z. B. Pflegeheim oder auch Krankenhaus) ein Ausbildungsverhältnis haben und in ihrer Einrichtung nur einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung absolvieren. Auch Praktika im Rahmen eines Studiums werden an dieser Stelle nicht erfasst (siehe Praktika außerhalb einer Ausbildung).

Personen, die in der Einrichtung ausgebildet werden und dort parallel (z. B. **berufsbegleitende** Ausbildung in der Einrichtung) vollzeit- bzw. teilzeitbeschäftigt sind, sollen – für Zwecke der Statistik – als Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst werden.

Zu den **Praktika außerhalb einer Ausbildung** gehören zum Beispiel:

- Vorpraktika, die vor Beginn der Ausbildung in der Einrichtung absolviert werden,
- Praktika zur allgemeinen Berufsorientierung zum Beispiel von Schülern/Schülerinnen allgemeinbildender Schulen,
- Praktika im Rahmen eines Studiums.

5 Vertraglich vereinbarte Wochenstunden

Anzugeben ist die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der Beschäftigten in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle. Auch bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind die vertraglich vereinbarten Wochenstunden anzugeben. Praxiseinsätze bei anderen Einrichtungen oder der schulische Unterricht sollen **nicht** anteilig herausgerechnet werden.

6 Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI

(Siehe Schlüssel B auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Beschäftigten, die für den Pflege-/Betreuungsdienst aber auch für andere Betriebsteile (z. B. häusliche Krankenpflege, Pflegeheim) arbeiten, ist durch die Auswahl der richtigen Ziffer nach dem Schlüssel B anzugeben, mit welchem **Anteil** sie für den **Pflege-/Betreuungsdienst** arbeiten. Dabei genügen sorgfältige Schätzungen. Als Schätzgrundlage können die Buchführungsunterlagen dienen. So muss nach der Pflege-Buchführungsverordnung eine Kosten- und Leistungsrechnung für jede Pflegeeinrichtung die Ermittlung und Abgrenzung der einzelnen Betriebszweige ermöglichen, so dass in diesem Fall die verursachungsgerechte Abgrenzung der Personalkosten hilfsweise für eine anteilige Zuordnung des Personals auf den Dienst nach SGB XI herangezogen werden kann. Soweit die Pflegeeinrichtungen von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung zur Kosten- und Leistungsrechnung befreit sind oder werden, haben sie eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; hieraus kann ebenfalls eine Personalzuordnung abgeleitet werden.

Hinweis:

Die Angaben zum Arbeitsanteil unterscheiden sich somit inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel 1

Eine staatlich anerkannte Altenpflegerin ist vollzeitbeschäftigt in einem Pflegedienst, der ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI und zusätzlich häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V erbringt (Mischeinrichtung). Die Altenpflegerin ist Pflegedienstleiterin und ungefähr 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 20 % der Arbeitsleistung für die häusliche Krankenpflege tätig.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 2** (75 % bis unter 100 %) einzutragen.

Beispiel 2

Eine teilzeitbeschäftigte (z. B. 25 Stunden) Altenpflegehelferin ist ebenfalls in dem vorgenannten Pflegedienst beschäftigt. Diese verbringt ihre Arbeitszeit vollständig mit Pflegeleistungen nach SGB XI.

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 1** (100 %) einzutragen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Altenpflegehelferin nur teilzeitbeschäftigt ist, da der Arbeitsanteil für den Pflegedienst unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist.

Beispiel 3

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester ist in einer mehrgliedrigen Mischeinrichtung tätig. In dieser Einrichtung gibt es einen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst und ein zugelassenes Kurzzeitpflegeheim (mehrgliedrige Einrichtung). Außerdem wird hier häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V geleistet (Mischeinrichtung).

Dabei teilt sich ihre Arbeitszeit wie folgt auf:

Für Leistungen nach SGB XI im

Pflegedienst	ca. 11 Std. = 29 %
Kurzzeitpflegeheim	ca. 23,5 Std. = 61 %

Für Leistungen nach SGB V im

Pflegedienst	ca. 4 Std. = 10 %
--------------	-------------------

In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 4** (25 % bis unter 50 %) einzutragen. Hier ist **nur der Arbeitsanteil für den Pflegedienst** und nicht auch noch der für das Kurzzeitpflegeheim einzutragen, obwohl beide nach dem SGB XI zugelassene Einrichtungen sind.

Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich

tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst (nach SGB XI) anzugeben.

Beispiel 4

Ein Sachbearbeiter in der Verwaltung ist teilzeitbeschäftigt, in einem Pflegedienst, der ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI und zusätzlich häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V erbringt (Mischeinrichtung). Der Sachbearbeiter ist ungefähr 60 % seiner Arbeitszeit von 15 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 40 % der Arbeitsleistung für das Angebot der häuslichen Krankenpflege tätig. In diesem Fall ist als „Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ die **Signierziffer 3** (50 % bis unter 75 %) einzutragen.

7 Überwiegender Tätigkeitsbereich für den Pflege-/Betreuungsdienst nach SGB XI

Für jede für den Pflege-/Betreuungsdienst arbeitende Person nach **SGB XI** ist der überwiegende Tätigkeitsbereich im Dienst anzukreuzen. Der Begriff „überwiegender Tätigkeitsbereich“ meint dabei nicht unbedingt, dass hier über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet werden, sondern dass es im Dienst keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person mehr arbeitet.

Bei der Feststellung des überwiegenden Tätigkeitsbereichs sind nur die Leistungen für den Dienst nach SGB XI zum Vergleich heranzuziehen.

Beispiel 5

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester aus vorgenanntem „Beispiel 3 – Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI“ mit einem Arbeitsanteil von 29 % im Pflegedienst ist in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Körperbezogene Pflege	ca. 15 %
Hilfe bei der Haushaltsführung	ca. 5 %
Sonstiger Bereich	ca. 9 %

Bei „**überwiegender Tätigkeitsbereich**“ ist „Körperbezogene Pflege“ anzukreuzen, da die Krankenschwester mit 15 % mehr in der Körperbezogenen Pflege arbeitete als in irgendeinem anderen Bereich des Dienstes.

Für die einzelnen Tätigkeitsbereiche gelten folgende Definitionen:

- Die **Pflegedienstleitung** umfasst die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind. Im Rahmen der Statistik sind bei den **ambulanten Betreuungsdiensten** hier ebenfalls die Personen zuzuordnen, die ebenfalls Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Betreuungsleistungen wahrnehmen.
- **Körperbezogene Pflege** erfolgt insbesondere im Bereich der
 - Mobilität (z. B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen) und
 - Selbstversorgung (z. B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls).Körperbezogene Pflege erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben nur durch ambulante Pflegedienste (§ 71 Absatz 1 und 1a SGB XI).
- Pflegerische **Betreuung**
Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere
 - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,

- bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI).
- Die **Hilfe bei der Haushaltsführung** umfasst z. B. folgendes:
Einkaufen für den täglichen Bedarf, Zubereitung einfacher Mahlzeiten, Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege, Nutzung von Dienstleistungen, Umgang mit finanziellen und Behördenangelegenheiten (§ 18a Absatz 3 Satz 4 SGB XI).
- Unter „**Verwaltung, Geschäftsführung**“ sind die Personen einzutragen, die – mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich – überwiegend die kaufmännischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen.
- Zum „**sonstigen Bereich**“ zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können (z. B. Personen, die überwiegend haustechnische Arbeiten ausüben).

8 Berufsabschluss bzw. angestrebter Berufsabschluss

(Siehe Schlüssel C auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei **Auszubildenden** und **(Um-)Schüler/Schülerinnen** ist der durch die Ausbildung **angestrebte Berufsabschluss** anzugeben, indem die entsprechende Ziffer aus dem Schlüssel C eingetragen wird. **Ansonsten** ist für jede beschäftigte Person der **vorhandene Berufsabschluss** anzugeben. Wenn Beschäftigte über mehrere Berufsabschlüsse verfügen, so richtet sich die Frage auf die höchste (im Zweifelsfall: die letzte) pflegerelevante Qualifikation.

Sofern die Ausbildung „Altenpflegehelfer und Altenpflegehelferin“ ohne staatliche Anerkennung abgeschlossen wurde, ist die Ziffer 16 (sonstiger pflegerischer Beruf) einzutragen.

Personen, die nicht einem besonders aufgeführten Berufsabschluss zugeordnet werden können, sind entweder mit der Ziffer „16 – sonstiger pflegerischer Beruf“ oder mit „19 – sonstiger Berufsabschluss“ zu signieren. Unter letzterem sind auch Ärzte/Ärztinnen und Arzthelfer/Arzthelferinnen aufzunehmen.

Personen mit dem Berufsabschluss „Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin“ sind der Ziffer 03 (Krankenpfleger, Krankenschwester) zuzuordnen. Der Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin“ wird mit Ziffer 05 (Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenpflegerin) erfasst.

Die **Pflegeschwester** bzw. der **Pflegeschwester** (Ziffer 21) nach dem Pflegeberufgesetz ist separat zu erfassen. Hier werden auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen zugeordnet, die statt der generalistischen Ausbildung in diesem Rahmen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Die bisher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf zusammengeführt.

Dual nach dem Pflegeberufgesetz Studierende (Pflegestudium) mit Ausbildungsvertrag in der Einrichtung sind beim angestrebten „Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität“ (Ziffer 15) zuzuordnen.

Bei „Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen“ werden die angestrebten Abschlüsse „Altenpflegerin und Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpfleger / Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger / Kinderkrankenpflegerin“ daher nicht mehr ausgewiesen. Bei den anderen

Beschäftigten ist die Angabe der bisherigen Berufsabschlüsse wie „Altenpflegerhelfer/Altenpflegerhelferin“ weiterhin möglich.

Gesundheits- und Pflegeassistenten sind bei den Altenpflegehelfern/Altenpflegehelferinnen (Ziffer 02) zu erfassen. Zu den Abschlüssen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (Ziffer 11) zählen z. B. Masseur/Masseurinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/Diätassistentinnen.

Unter sozialpädagogischem/sozialarbeiterischem Berufsabschluss (Ziffer 12) sind Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen zu verstehen, die eine Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen, Wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten oder Berufsakademien absolviert haben und einen Abschluss mit dem Titel „Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin“ oder „Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin“ erlangt haben oder diesen gleichgestellt sind.

Sonstige pflegerische Berufe (Ziffer 16) können z. B. Haus- und Familienpflegehelfer/Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer/Schwesterhelferinnen sein. Ebenso gehören hierzu die Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben.

Auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft (Betreuungsassistent/Betreuungsassistentin) wird – für Zwecke der Statistik – hier erfasst.

9 Ausbildungsjahr

Es ist das Ausbildungsjahr zum 15.12. anzugeben. Angaben sollen hier nur für Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in diesem Jahr begonnen haben und bei denen eine vorhandene allgemeine oder berufliche Vorbildung (z. B. Abitur, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) als erstes Jahr der Berufsausbildung **angerechnet** wurde, sollen im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesen werden.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die nach nicht bestandener Abschlussprüfung ihre Berufsausbildung fortgesetzt haben (**Wiederholer**), werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung vorlag.

Für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in **Teilzeit** absolvieren, soll das Ausbildungsjahr einer entsprechenden Vollzeitausbildung angegeben werden.

Sollte in anderen (Ausnahme-)Fällen regulär ein 4. (oder mehr) Ausbildungsjahr/-e vorliegen, so soll das 3. Ausbildungsjahr signiert werden.

10 Umschulung

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Angaben sollen hier nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

11 Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.

In die Erhebung sind nur diejenigen von ihrem Pflege-/Betreuungsdienst ambulant versorgten Personen einzubeziehen, die **Pflegesachleistungen** (einschließlich pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach dem **SGB XI** erhalten und mit denen am **15.12.** ein Pflegevertrag (§ 120 SGB XI) hierüber besteht. (Sofern Ihr Dienst (noch) keine förmlichen Pflegeverträge mit den Pflegebedürftigen abgeschlossen hat, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflege-/Betreuungseinsätze. Dies gilt auch für die Verhinderungspflege.)

Generelle Voraussetzung ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5. Zu erfassen

sind entsprechend auch Personen mit dem **Pflegegrad 1**, die Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste im Sinne des § 36 SGB XI erhalten (Leistung bzw. Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI). Die Angaben sind für jeden Pflegebedürftigen einzeln aufzulisten.

Nicht zu erfassen sind:

- Pflegegeldempfängerinnen bzw. Pflegegeldempfänger, bei denen der Pflege-/Betreuungsdienst lediglich Visiten nach § 37 Absatz 3 SGB XI abgestattet hat,
- Pflegebedürftige, die zum 15.12. **stationäre Kurzzeitpflege** erhalten,
- Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren **Antrag** auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit **abgelehnt** worden ist oder die **keinen Antrag** gestellt haben und somit keine entsprechenden Leistungen erhalten, obwohl sie Hilfebedarf haben,
- Empfängerinnen bzw. Empfänger von anderen Sozialleistungen, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z. B. Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen aufgrund des SGB XII, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen ein Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht; Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XIV, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kasernen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge),
- Pflegebedürftige, die von dem Pflege-/Betreuungsdienst **ausschließlich** Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) erhalten und
- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die vom ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst **ausschließlich** ambulante Entlastungsleistungen erhalten (Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI). Dies ist aus systematischen Gründen erforderlich.

12 Grad der Pflegebedürftigkeit

Da Pflegebedürftige genau einem Pflegegrad zugeordnet werden, ist auch nur ein Eintrag möglich, um die Frage nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit zu beantworten. Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad.

13 PLZ (Wohnort)

Erfasst wird der Wohnort des ambulanten Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin. Anzugeben ist die Postleitzahl.

Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur ambulanten pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflege- und Betreuungsdienste auskunftspflichtig. Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie Träger und Art der Pflegeeinrichtung zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflege- und Betreuungsdienstes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

PF000X_ab_BJ2019

Pflegestatistik

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: ab 2019

Satzformat: variabel
Satzlänge: 693

Datensatz-Nr. / -Name: PF_Lieferdaten
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
PF000X	-	

Beschreibung:

Lieferung der PF-Erhebungsdaten als Datei

Kommentar:

Bei Lieferung von Daten, die nicht in IDEV erfasst, sondern extern erstellt wurden, z.B. durch Verwendung von Lieferprogrammen von Softwareunternehmen, ist die Lieferung der Satzart 8 nur dann erforderlich, wenn die bisher vorliegenden Adressdaten geändert oder korrigiert werden sollen.

Dann sind in Satzart 8 die Adressdaten komplett einzusetzen und das 8.EF31 (Erfordernis der Adressänderung) mit 1 zu belegen.

Mit der Belegung 1 werden die Adressdaten komplett ausgetauscht, ggf. auch mit Leerinhalten, also gelöscht. Wenn keine Satzart 8 geliefert wird oder 8.EF31 nicht mit 1 belegt ist, bleiben die bisher gespeicherten Adressdaten erhalten.

.BASE-Bereich: VIII-B-Pflegestatistik
.BASE-Projekt: PF_Plausibilitaet
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 06/2019
Datum: 06.06.2019

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Kopfsatz des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: KOPF-ASPPF000X			
		Präfix: -			
		Ident-Feld: EF2			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	EF1	1 - 6	6	ALN	<p>***** * Ordnungsangaben * *****</p> <p>Nummer der Pflege-/ Betreuungseinrichtung</p>
2	EF2	7	1	ALN	<p>Satzart</p> <p>1 = Erhebungsdaten zur Einrichtung (ambulante Einrichtungen)</p> <p>2 = Erhebungsdaten zum Personal (ambulante Einrichtungen)</p> <p>3 = Erhebungsdaten zu den Pflegebedürftigen (ambulante Einrichtungen)</p> <p>4 = Erhebungsdaten zur Einrichtung, 1. Teil (stationäre Einrichtungen)</p> <p>5 = Erhebungsdaten zur Einrichtung, 2. Teil (stationäre Einrichtungen)</p> <p>6 = Erhebungsdaten zum Personal (stationäre Einrichtungen)</p> <p>7 = Erhebungsdaten zu den Pflegebedürftigen (stationäre Einrichtungen)</p> <p>8 = Adress- und Trägerdaten (ambulante und stationäre Einrichtungen) (SA 8 nur liefern, wenn bisherige Adressdaten geändert oder korrigiert werden sollen)</p> <p>9 = Bemerkung</p>

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X		
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA1	Präfix: SAA1	
		Schlüssel: A1		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Satzart 1 = Erhebungsdaten zur Einrichtung (ambulante Einrichtungen) ----- ***** * Erhebungsdaten * *****
3	EF3	8	1	ALN	Art des Trägers ----- Freigemeinnütziger Träger 0 = Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger 1 = Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger 2 = Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsor- ganisation 3 = Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 4 = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 5 = Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutsch- land oder jüdische Kultusgemeinde 6 = sonstiger gemeinnütziger Träger Privater Träger 7 = privater Träger Öffentlicher Träger 8 = kommunaler Träger 9 = sonstiger öffentlicher Träger Art des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes ----- (1 = ja, leer = nein) Art der Zulassung - als Pflegedienst - als Betreuungsdienst
4	EF4A	9	1	ALN	
5	EF4B	10	1	ALN	
6	EF4	11	1	ALN	Dienst (ausschließlich Leistungen nach SGB XI) Dienst mit Leistungen nach SGB XI und weiteren ambulanten Leistungen: - häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach dem SGB V - Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (früher BSHG) - sonstige ambulante Hilfeleistungen
7	EF5	12	1	ALN	
8	EF6	13	1	ALN	
9	EF7	14	1	ALN	
10	EF8	15	1	ALN	Eigenständiger Dienst in Anbindung: - an eine stationäre Pflegeeinrichtung
11	EF9	16	1	ALN	- an eine Wohneinrichtung
12	EF10	17	1	ALN	- an ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Reha- bilitationseinrichtung oder ein Hospiz
13	EF11	18	1	ALN	- an eine Einrichtung oder einen Dienst der Eingliederungshilfe

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X		
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA2	Präfix: SAA2	
		Schlüssel: A2		

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Satzart 2 = Erhebungsdaten zum Personal (ambulante Einrichtungen) -----
					***** * Erhebungsdaten * *****
3	EF3	8 - 10	3	ALN	Lfd. Nummer
4	EF4	11	1	ALN	Geschlecht (nach Geburtenregister) 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
5	EF4A	12 - 15	4	ALN	Geburtsjahr, 4-stellig
6	EF5	16	1	ALN	Beschäftigungsverhältnis 1 = vollzeitbeschäftigt 2 = teilzeitbeschäftigt über 50%, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 3 = teilzeitbeschäftigt 50% und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 4 = geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 5 = Auszubildende/r, (Um-)Schüler/-in 6 = Helfer/in im freiwilligen sozialen Jahr 7 = (nicht belegt) 8 = Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst 9 = Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung
7	EF6	17	1	ALN	Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI 1 = 100% 2 = 75% bis unter 100% 3 = 50% bis unter 75% 4 = 25% bis unter 50% 5 = unter 25%
8	EF7	18	1	ALN	Überwiegender Tätigkeitsbereich für den amb. Dienst nach SGB XI 0 = Betreuung (Par. 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI) 1 = Pflegedienstleitung 2 = Körperbezogene Pflege 3 = Hilfen bei Haushaltsführung 8 = Verwaltung, Geschäftsführung 9 = sonstiger Bereich
9	EF8	19 - 20	2	ALN	Berufsabschluss bzw. bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsabschluss 01 = staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in 02 = staatlich anerkannte/r Altenpflegehelfer/in 03 = Krankenschwester/Krankenpfleger (einschl. Gesundheits- und Krankenpfleger/in) 04 = Krankenpflegehelfer/in 05 = Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger (einschl. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) 06 = Heilerziehungspfleger/in; Heilerzieher/in 07 = Heilerziehungspflegehelfer/in 08 = Heilpädagogin/Heilpädagoge 09 = Ergotherapeut/in (Beschäftigungstherapeut/in; Arbeitstherapeut/in)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA2			
		Präfix: SAA2			
		Schlüssel: A2			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					<p>10 = Physiotherapeut/in (Krankengymnast/in) 11 = sonstiger Abschluss im Bereich der nicht-ärztlichen Heilberufe (z.B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in) 12 = sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss 13 = Familienpfleger/in mit staatlichem Abschluss 14 = Dorfhelfer/in mit staatlichem Abschluss 15 = Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität 16 = sonstiger pflegerischer Beruf (z.B. Schwesternhelfer/in) 17 = Fachhauswirtschafter/in für ältere Menschen 18 = sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss 19 = sonstiger Berufsabschluss 20 = ohne Berufsabschluss</p> <p>Nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen, sonst=leer</p> <p>-----</p>
10	EF9	21	1	ALN	Ausbildungsjahr (= 1,2,3)
11	EF10	22	1	ALN	Umschulung 1 = ja 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA3			
		Präfix: SAA3			
		Schlüssel: A3			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Satzart 3 = Erhebungsdaten zu den Pflegebedürftigen (ambulante Einrichtungen) -----
					***** * Erhebungsdaten *
3	EF3	8 - 10	3	ALN	Lfd. Nummer
4	EF4	11	1	ALN	Geschlecht (nach Geburtenregister) 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
5	EF5	12 - 15	4	ALN	Geburtsjahr
6	EF6	16	1	ALN	Grad der Pflegebedürftigkeit 1 = Pflegegrad 1 2 = Pflegegrad 2 3 = Pflegegrad 3 4 = Pflegegrad 4 5 = Pflegegrad 5
7	EF7	17 - 21	5	ALN	Postleitzahl (Wohnort)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA4	Präfix: SAA4		
		Schlüssel: A4			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Satzart 4 = Erhebungsdaten zur Einrichtung, 1. Teil (stationäre Einrichtungen) ----- ***** * Erhebungsdaten * *****
3	EF3	8	1	ALN	Art des Trägers ----- Freigemeinnütziger Träger 0 = Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger 1 = Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger 2 = Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsor- ganisation 3 = Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation 4 = Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation 5 = Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutsch- land oder jüdische Kultusgemeinde 6 = sonstiger gemeinnütziger Träger Privater Träger 7 = privater Träger Öffentlicher Träger 8 = kommunaler Träger 9 = sonstiger öffentlicher Träger
4	EF4	9	1	ALN	Art des Pflegeheimes ----- nach der überwiegenden Personengruppe: 1 = Pflegeheim für ältere Menschen 2 = Pflegeheim für behinderte Menschen 3 = Pflegeheim für psychisch Kranke 4 = Pflegeheim für Schwerkranke und Sterbende (z.B. Hospiz) nach organisatorischen Einheiten: (1 = ja, leer = nein) Pflegeheim (Leistungen nach SGB XI): - vollstationäre Dauerpflege - Kurzzeitpflege - Tagespflege - Nachtpflege Pflegeheim mit angeschlossenen ambulanten Hilfsdienst: - Leistungen nach SGB XI - sonstige ambulante Hilfsleistungen Pflegeheim in Anbindung an: - eine Wohneinrichtung - ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Reha- bilitationseinrichtung oder ein Hospiz - einen Dienst oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe Pflegeheim mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigten Arzt/Ärztin (sogenannte Heimärzte)
5	EF5	10	1	ALN	
6	EF6	11	1	ALN	
7	EF7	12	1	ALN	
8	EF8	13	1	ALN	
9	EF9	14	1	ALN	
10	EF10	15	1	ALN	
11	EF11	16	1	ALN	
12	EF12	17	1	ALN	
13	EF13	18	1	ALN	
14	EF14	19	1	ALN	

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019	Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten	ASP-Name: SAA4 Präfix: SAA4 Schlüssel: A4

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					Zahl der verfügbaren Plätze (Betten) nach SGB XI ----- Im vollstationären Bereich		
15	EF15	20	-	23	4	NOV04K00	- in 1-Bett-Zimmern, Dauerpflege
16	EF16	24	-	27	4	NOV04K00	- in 1-Bett-Zimmern, Kurzzeitpflege
17	EF17	28	-	31	4	NOV04K00	- in 2-Bett-Zimmern, Dauerpflege
18	EF18	32	-	35	4	NOV04K00	- in 2-Bett-Zimmern, Kurzzeitpflege
19	EF19	36	-	39	4	NOV04K00	- in 3-Bett-Zimmern, Dauerpflege
20	EF20	40	-	43	4	NOV04K00	- in 3-Bett-Zimmern, Kurzzeitpflege
21	EF21	44	-	47	4	NOV04K00	- in 4- und mehr-Bett-Zimmern, Dauerpflege
22	EF22	48	-	51	4	NOV04K00	- in 4- und mehr-Bett-Zimmern, Kurzzeitpflege
23	EF23	52	-	55	4	NOV04K00	- Plätze (Betten) insgesamt, Dauerpflege
24	EF24	56	-	59	4	NOV04K00	- Plätze (Betten) insgesamt, Kurzzeitpflege
25	EF25	60	-	63	4	NOV04K00	Darunter: Zahl der Dauerpflegeplätze, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können (nach Versorgungsvertrag) = "Eingestreuete Kurzzeitpflege"
26	EF26	64	-	67	4	NOV04K00	Darunter: Zahl der Dauerpflegeplätze mit - vom Standard des Heims - abweichenden Pflegeangeboten und -sätzen (z.B. für Apalliker oder schwerst Demente) = Sonderbereiche
27	EF27	68	-	71	4	NOV04K00	Im teilstationären Bereich Plätze (Betten) insgesamt, Tagespflege
28	EF28	72	-	75	4	NOV04K00	Plätze (Betten) insgesamt, Nachtpflege

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA5	Präfix: SAA5		
		Schlüssel: A5			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von	bis		

					----- Satzart 5 = Erhebungsdaten zur Einrichtung, 2. Teil (stationäre Einrichtungen) ----- ***** * Erhebungsdaten * ***** Vergütung ----- Für vollstationäre Dauerpflege - Pflegesatz Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5 - Entgelt für Unterkunft und Verpflegung darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt) Für Kurzzeitpflege - Pflegesatz Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5 - Entgelt für Unterkunft und Verpflegung darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt) Für Tagespflege - Pflegesatz (ohne Fahrtkosten) Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5 - Entgelt für Unterkunft und Verpflegung darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt) Für Nachtpflege - Pflegesatz (ohne Fahrtkosten) Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5 - Entgelt für Unterkunft und Verpflegung darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)
3	EF3	8	12	5	NOV05K02
4	EF4	13	17	5	NOV05K02
5	EF5	18	22	5	NOV05K02
6	EF6	23	27	5	NOV05K02
7	EF7	28	32	5	NOV05K02
8	EF8	33	37	5	NOV05K02
9	EF9	38	42	5	NOV05K02
10	EF10	43	47	5	NOV05K02
11	EF11	48	52	5	NOV05K02
12	EF12	53	57	5	NOV05K02
13	EF13	58	62	5	NOV05K02
14	EF14	63	67	5	NOV05K02
15	EF15	68	72	5	NOV05K02
16	EF16	73	77	5	NOV05K02
17	EF17	78	82	5	NOV05K02
18	EF18	83	87	5	NOV05K02
19	EF19	88	92	5	NOV05K02
20	EF20	93	97	5	NOV05K02
21	EF21	98	102	5	NOV05K02
22	EF22	103	107	5	NOV05K02
23	EF23	108	112	5	NOV05K02
24	EF24	113	117	5	NOV05K02
25	EF25	118	122	5	NOV05K02
26	EF26	123	127	5	NOV05K02
27	EF27	128	132	5	NOV05K02
28	EF28	133	137	5	NOV05K02
29	EF29	138	142	5	NOV05K02
30	EF30	143	147	5	NOV05K02

¹⁾ Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA6	Präfix: SAA6		
		Schlüssel: A6			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Satzart 6 = Erhebungsdaten zum Personal (stationäre Einrichtungen) ----- ***** * Erhebungsdaten * *****
3	EF3	8 - 10	3	ALN	Lfd. Nummer
4	EF4	11	1	ALN	Geschlecht (nach Geburtenregister) 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
5	EF4A	12 - 15	4	ALN	Geburtsjahr, 4-stellig
6	EF5	16	1	ALN	Beschäftigungsverhältnis 1 = vollzeitbeschäftigt 2 = teilzeitbeschäftigt über 50%, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 3 = teilzeitbeschäftigt 50% und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 4 = geringfügig beschäftigt (450-EURO-Job) 5 = Auszubildende/r, (Um-)Schüler/-in 6 = Helfer/in im freiwilligen sozialen Jahr 7 = (nicht belegt) 8 = Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst 9 = Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung
7	EF6	17	1	ALN	Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI 1 = 100% 2 = 75% bis unter 100% 3 = 50% bis unter 75% 4 = 25% bis unter 50% 5 = unter 25%
8	EF7	18	1	ALN	Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI 0 = zusätzliche Betreuung (Par. 43b SGB XI) 1 = zusätzliches Pflegepersonal (Par. 8 Abs. 6 SGB XI) 4 = Körperbezogene Pflege 5 = Betreuung 6 = Hauswirtschaftsbereich 7 = haustechnischer Bereich 8 = Verwaltung, Geschäftsführung 9 = sonstiger Bereich
9	EF8	19 - 20	2	ALN	Berufsabschluss bzw. bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsabschluss 01 = staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in 02 = staatlich anerkannte/r Altenpflegehelfer/in 03 = Krankenschwester/Krankenpfleger (einschl. Gesundheits- und Krankenpfleger/in) 04 = Krankenpflegehelfer/in 05 = Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger (einschl. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) 06 = Heilerziehungspfleger/in; Heilerzieher/in 07 = Heilerziehungspflegehelfer/in 08 = Heilpädagogin/Heilpädagoge 09 = Ergotherapeut/in (Beschäftigungstherapeut/in;

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019	Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten	ASP-Name: SAA6 Präfix: SAA6 Schlüssel: A6

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					Arbeitstherapeut/in) 10 = Physiotherapeut/in (Krankengymnast/in) 11 = sonstiger Abschluss im Bereich der nicht-ärztlichen Heilberufe (z.B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in) 12 = sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss 13 = Familienpfleger/in mit staatlichem Abschluss 14 = Dorfhelfer/in mit staatlichem Abschluss 15 = Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität 16 = sonstiger pflegerischer Beruf (z.B. Schwesternhelfer/in) 17 = Fachhauswirtschafter/in für ältere Menschen 18 = sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss 19 = sonstiger Berufsabschluss 20 = ohne Berufsabschluss Nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen, sonst=leer -----
10	EF9	21	1	ALN	Ausbildungsjahr (= 1,2,3)
11	EF10	22	1	ALN	Umschulung 1 = ja 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA7			
		Präfix: SAA7			
		Schlüssel: A7			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ¹⁾	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Satzart 7 = Erhebungsdaten zu den Pflegebedürftigen (stationäre Einrichtungen) -----
					***** * Erhebungsdaten *
3	EF3	8 - 10	3	ALN	Lfd. Nummer
4	EF4	11	1	ALN	Geschlecht (nach Geburtenregister) 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
5	EF5	12 - 15	4	ALN	Geburtsjahr
6	EF6	16	1	ALN	Grad der Pflegebedürftigkeit 1 = Pflegegrad 1 2 = Pflegegrad 2 3 = Pflegegrad 3 4 = Pflegegrad 4 5 = Pflegegrad 5 6 = noch keine Zuordnung
7	EF7	17	1	ALN	Art der Pflegeleistung 1 = vollstationäre Dauerpflege 2 = Kurzzeitpflege teilstationäre Pflege 3 = Tagespflege 4 = Nachtpflege
8	EF8	18 - 22	5	ALN	Postleitzahl (früherer Wohnort - nur bei vollstationärer Dauerpflege)

¹⁾ Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA8	Präfix: SAA8		
		Schlüssel: A8			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					<p>----- Satzart 8 = Rückmeldedaten zu Adressen und Trägern (ambulante und stationäre Einrichtungen) -----</p> <p>HINWEIS: Bei Datenlieferungen, die als Datei erstellt wurden, z.B. mit Hilfe von Lieferprogrammen von Softwareunternehmen, ist die Satzart 8 nur zu liefern, wenn die Adressdaten geändert oder korrigiert wurden !! Bei Lieferung der Satzart 8 werden die bisherigen Daten komplett mit den Lieferdaten überschrieben. Wenn die Adressdaten geändert werden sollen, dann muss hier in SA 8 auch das Feld EF31 = 1 gesetzt werden.</p> <p>***** * Erhebungsdaten * *****</p>
3	EF3	8	1	ALN	<p>Art der Einrichtung 1 = ambulante Einrichtung (Pflege- und/oder Betreuungsdienst) 2 = stationäre Einrichtung (Pflegeheim)</p> <p>Anschrift der Einrichtung</p> <p>-----</p>
4	EF4	9 - 38	30	ALN	1. Zeile - Name
5	EF5	39 - 68	30	ALN	2. Zeile - Name
6	EF6	69 - 98	30	ALN	3. Zeile - Name
7	EF7	99 - 128	30	ALN	4. Zeile - Zusatzangaben
8	EF8	129 - 158	30	ALN	Straße/Hausnummer
9	EF9	159 - 163	5	ALN	Postleitzahl
10	EF10	164 - 193	30	ALN	Gemeinde
11	EF11	194 - 199	6	ALN	Telefon der Einrichtung (Vorwahl)
12	EF12	200 - 209	10	ALN	Telefon der Einrichtung (Anschluss)
13	EF13	210 - 215	6	ALN	Telefax der Einrichtung (Vorwahl)
14	EF14	216 - 225	10	ALN	Telefax der Einrichtung (Anschluss)
					Anschrift des Trägers

15	EF15	226 - 255	30	ALN	1. Zeile
16	EF16	256 - 285	30	ALN	2. Zeile
17	EF17	286 - 315	30	ALN	3. Zeile
18	EF18	316 - 345	30	ALN	4. Zeile
19	EF19	346 - 355	10	ALN	Postfach
20	EF20	356 - 385	30	ALN	Straße/Hausnummer
21	EF21	386 - 390	5	ALN	Postleitzahl
22	EF22	391 - 420	30	ALN	Gemeinde
23	EF23	421 - 480	60	ALN	E-mail-Adresse Einrichtung
24	EF24	481 - 540	60	ALN	Internet-Adresse Einrichtung
					Ansprechpartner in Einrichtung

25	EF25	541 - 600	60	ALN	Name Ansprechpartner
26	EF26	601 - 606	6	ALN	Telefon Ansprechpartner (Vorwahl)
27	EF27	607 - 616	10	ALN	Telefon Ansprechpartner (Anschluss)
28	EF28	617 - 676	60	ALN	E-mail-Adresse Ansprechpartner
29	EF29	677 - 682	6	ALN	Telefax Ansprechpartner (Vorwahl)

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA8		Präfix: SAA8	
		Schlüssel: A8			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

30	EF30	683 - 692	10	ALN	Telefax Ansprechpartner (Anschluss)
31	EF31	693	1	ALN	Kennzeichen Adressänderung 1 = Adresse wurde geändert/korrigiert; bisherige Adressdaten sollen vollständig ausgetauscht werden leer = Adressdaten nicht austauschen

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: PF000X_ab_BJ2019		Satzart des SammelSpeichers ASPPF000X			
Datensatz-Nr./-Name: PF_Lieferdaten		ASP-Name: SAA9			
		Präfix: PRAEFIX9			
		Schlüssel: 9			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Satzart 9 = Bemerkung -----
					HINWEIS: Satzart 9 wird nur geliefert, wenn eine Einrichtung eine Bemerkung übermitteln möchte.
					***** * Angaben zur Bemerkung *
3	EF3	8	1	ALN	Art der Einrichtung 1 = ambulante Einrichtung (Pflege-/Betreuungsdienst) 2 = stationäre Einrichtung (Pflegeheim)
4	EF5	9 - 508	500	ALN	Bemerkung

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo-Do 8:00-15:30 Uhr,

Fr 8:00-13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1165

Fax 0331 817330-4022

Pflege-BB@statistik-bbb.de

Pflege-BE@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Empfänger von Pflegeleistungen (K VIII 1 – 2j)